

**Lesefassung der  
Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Mitglieder  
der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Fließtal"  
Entschädigungssatzung (ES)**

*Die Lesefassung berücksichtigt die*

- *Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Fließtal" Entschädigungssatzung (ES) vom 02.09.2013*
- *1. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Fließtal“ – Entschädigungssatzung (ES) vom 03.08.2015*
- *2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Fließtal“ – Entschädigungssatzung (ES) vom 27.05.2019*
- *3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Fließtal“ – Entschädigungssatzung (ES) vom 30.11.2023*

*und ist ab 01.01.2024 gültig.*

*Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o. g. Änderungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich sind weiterhin nur die beschlossenen und o.a. Satzungen.*

**§ 1  
Allgemeines**

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen meint die Formulierung alle Geschlechter, unabhängig von der in der Formulierung verwendeten konkreten Geschlechtsbezeichnung.

Auf ger Grundlage von § 3 und § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) erlässt der Zweckverband „Fließtal“ die nachfolgende Satzung.

Diese Satzung gilt für den ehrenamtlichen Vorstandsvorsteher und seinen Stellvertreter sowie die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Fließtal“.

**§ 2  
Aufwandsentschädigung**

- (1) Die ehrenamtliche Verbandsleitung (Vorstandsvorsteher) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **200,00 €**.
- (2) Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **100,00 €**.
- (3) Im Falle einer dauernden, nicht nur vorübergehenden Verhinderung eines Mitglieds der Verbandsversammlung erhält der jeweilige Stellvertreter anstelle des Verbandsmitgliedes die monatliche Aufwandsentschädigung.

### **§ 3**

#### **Sitzungsgeld**

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung zu den festgelegten Terminen wird für die jeweiligen teilnehmenden Vertreter der Gemeinden in der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von **30,00 €** gewährt.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder dessen Vertreter erhalten für jede von Ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in doppelter Höhe.
- (3) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt vierteljährlich zum Quartalsende.

### **§ 4**

#### **Verdienstaufschlag**

- (1) Ein Verdienstaufschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstaufschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet; Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.
- (2) Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

### **§ 5**

#### **Dienstreisen, Reisekosten und Fahrkosten**

- (1) Mehrtägige Dienstreisen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch einen Beschluss der Verbandsversammlung. Eintägige Dienstreisen oder solche von noch geringerer Dauer, genehmigt der Vorstandsvorsitzende vor Antritt schriftlich.
- (2) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung werden die Fahrkosten für Dienstreisen entsprechend Bundesreisekostengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung auf Nachweis erstattet. Der Beschluss der Verbandsversammlung bzw. die schriftliche Genehmigung des Vorstandsvorsitzenden sind vorzulegen.
- (3) Fahrkosten zu Sitzungen an Orten, die außerhalb des Verbandsgebietes liegen, werden auf Antrag entsprechend den gesetzlichen Vorschriften erstattet.

### **§ 6**

#### **Quellen**

Die verwendeten Rechtsquellen wurden wie folgt veröffentlicht:

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 (Nr. 19)), S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22 (Nr. 18)), S. 6

Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 (Nr. 32)), S. 2, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19 (Nr. 38))